JUSTUS-LIEBIG-SCHULE

Gymnasium

Schul- und Hausordnung

Die LiO versteht sich als eine Schule, die von Toleranz und gegenseitigem Respekt gegenüber allen Mitgliedern der Schulgemeinde sowie ihren Gästen geprägt ist. Wir übernehmen gemeinsam Verantwortung für unser Miteinander im Lebensraum Schule, der ein Ort der Sicherheit und der Gesundheit sein soll.

Allgemeine Verhaltensregeln

Außerhalb der Pausenzeiten wird Rücksicht genommen auf den Unterricht. Ist eine Lehrkraft 5 Minuten nach Stundenbeginn noch nicht in der Klasse erschienen, informiert der/die Klassensprecher*in umgehend das Sekretariat.

Mit Mobiliar, technischer Ausstattung und den Schulgebäuden wird sorgsam umgegangen. Dies gilt insbesondere für die Toiletten. Auf Bepflanzungen des Schulhofs wird Rücksicht genommen, sie verbessern die Luft- und damit die Lebensqualität. Wird Schuleigentum vorsätzlich oder grob fahrlässig zerstört bzw. beschädigt oder werden ausgeliehene Schulgegenstände (z.B. Schulbücher) nicht zurückgegeben, so haftet der/die Verursacher*in für den Schaden. Sachbeschädigungen aller Art werden so schnell wie möglich dem Hausmeister, der Schulleitung, der Klassenlehrkraft oder der pädagogischen Mittagsbetreuung gemeldet.

Zum Ende ihrer letzten Stunde in ihrem Klassensaal stellt jede Klasse die Stühle hoch und fegt den Boden.

Plakate werden in den Unterrichtsräumen nur nach vorheriger Absprache mit der Klassenlehrkraft an den dafür vorgesehenen Flächen aufgehängt. In den Fluren und Treppenhäusern geschieht dies nur nach Genehmigung durch die Schulleitung.

Fundgegenstände werden im Büro der pädagogischen Mittagebetreuung abgegeben und sollen dort vom Eigentümer so schnell wie möglich abgeholt werden.

Bei Gefahr sind die gekennzeichneten Fluchtwege zu benutzen; näheres regeln besondere Vorschriften. Nach Unterrichtsschluss werden alle Fenster und Türen geschlossen und die Lehrkraft schließt den Raum ab.

Pausenregelungen

Um niemanden zu gefährden und die körperliche Unversehrtheit aller zu gewährleisten, darf in den Unterrichtsräumen und auf den Gängen nicht gerannt werden. Das Werfen von Gegenständen wie Schneebällen, Kastanien etc. ist auf dem gesamten Schulgelände nicht erlaubt. Am Vormittag dürfen Tennisbälle lediglich für das Spielen an den Tischtennisplatten verwendet werden, Fußball darf vormittags nur im Soccerfeld und mit dafür vorgesehenen Bällen gespielt werden.

Während der großen Pausen verlassen alle Schüler*innen das Schulgebäude und es wird nach Möglichkeit gelüftet. Vor Unterrichtsbeginn und in den Pausen halten sich die Schüler*innen auf dem Schulhof, im Glasgang zum Fachraumtrakt oder in der überdachten Pausenhalle auf. Für den Besuch des MeLZ, des SV-Raums sowie des Schüler*innencafés darf während der Pausen auch das Untergeschoss betreten werden. Bei Regen- oder Schneefall oder bei starkem Frost ist jedoch der Aufenthalt in den Gängen der Erdgeschosse aller Schulgebäude bzw. in den Gängen der vier ersten Etagen des Hauptgebäudes gestattet. Das Sekretariat hat für Anliegen der Schüler*innen nur in den beiden großen Pausen geöffnet und soll ansonsten nur in Ausnahmen aufgesucht werden. Bei einem Raumwechsel im Anschluss an eine Pause werden die Schulranzen und -taschen mit sich geführt und nicht zu dem Raum gebracht, in dem anschließend der Unterricht stattfindet.

Um größere Ansammlungen vor dem Lehrer*innenzimmer zu vermeiden und den Lehrer*innen eine Pause zu ermöglichen, wird die Abgabe von Materialien von Schüler*innen außerhalb des Unterrichts mit den betreffenden Lehrer*innen auf direktem Wege vereinbart. Übergaben sollen nicht vor dem Lehrer*innenzimmer erfolgen.

Fahrräder und andere Fahrzeuge

Auf dem gesamten Schulgelände darf mit Fahrzeugen jeglicher Art (auch Fahrrädern, Skateboards etc.) nicht gefahren werden, dies gilt auch für die Schulgebäude. Eine Ausnahme bilden Fahrzeuge, die im Rahmen des Sportunterrichts, der bewegten Pause sowie der PÄM auf dem Schulhof verwendet werden. Während des Unterrichtsbetriebs dürfen auf dem Schulgelände keine Fahrzeuge geparkt werden. Der Schulleiter entscheidet jeweils über Ausnahmen. Die Parkplätze entlang der Landwehrstraße sind ausschließlich Lehrer*innen und

dem Schulpersonal der Schulinsel vorbehalten. Fahrräder werden an den dafür vorgesehenen Fahrradständern abgestellt.

Mobile Endgeräte

In den Schulgebäuden und auf dem Schulgelände dürfen mobile Endgeräte am Vormittag nur in den Freistunden eingeschaltet und genutzt werden. Begründete Ausnahmen darüber hinaus können durch Lehrkräfte gestattet werden. Bei Zuwiderhandlung kann das entsprechende Gerät vorübergehend einbehalten und über das Sekretariat ggfs. nur an Erziehungsberechtigte ausgehändigt werden.

Bild- und Tonaufnahmen

Ohne Kenntnis und Einverständnis der Betroffenen ist das Aufnehmen von Bild- oder Tonaufnahmen generell und daher auch in der Schule verboten. Verstöße können zu privat- und zu strafrechtlichen Folgen in erheblichem Maße führen. Insbesondere kann die Veröffentlichung solcher Aufnahmen im Internet zu schulischen Ordnungsmaßnahmen führen und darüber hinaus strafrechtlich verfolgt werden.

Grundsätzliche Verwaltungsregelungen

Schülern*innen der Klassen 5 bis 9 ist das Verlassen des Schulgeländes während der Pausen und in den Zwischenstunden nicht gestattet.

Bleibt ein/e Schüler*in dem Unterricht aus Krankheitsgründen fern, so ist die Klassenlehrkraft bzw. der/die Tutor*in innerhalb von 3 Schultagen schriftlich (z. B. per E-Mail) zu benachrichtigen. Dabei müssen der allgemeine Grund („aus gesundheitlichen Gründen“, „aus familiären Gründen“ etc.) und die absehbare Dauer des Fehlens genannt sein. Bei Rückkehr bringt der/die Schüler*in eine abschließende schriftliche Erklärung mit, in der Grund und Dauer seiner/ihrer Abwesenheit (nochmals) aufgeführt werden. Diese Erklärung muss von einem Erziehungsberechtigten oder von dem/der volljährigen Schüler*in selbst unterschrieben sein. Eine Mitteilung auf elektronischem Weg (z.B. E-Mail) wird daher nicht anerkannt. In besonderen Fällen kann die Schule das Vorlegen eines Attests verlangen.

Beurlaubungen vom Unterricht sind frühzeitig vorher schriftlich zu beantragen und zu begründen:

- Beurlaubungen für bis zu 2 Unterrichtstage werden bei der Klassenlehrkraft beantragt.
- Beurlaubungen, die länger als 2 Unterrichtstage dauern oder direkt in Verbindung mit Schulferien liegen, werden beim Schulleiter beantragt.

- Beurlaubungen direkt vor oder nach den Ferien können nur in Ausnahmefällen und nur aus wichtigen Gründen genehmigt werden. Beurlaubungen unmittelbar vor den Ferien müssen mindestens 4 Wochen vor dem ersten Tag der gewünschten Beurlaubung unter Angabe der Gründe beantragt werden, Beurlaubungen unmittelbar nach den Ferien mindestens 4 Wochen vor Beginn des jeweiligen Ferienabschnitts.

Schüler*innen dürfen nur nach vorherigem Vorlegen einer schriftlichen Erlaubnis der Erziehungsberechtigten und nur nach vorheriger Zustimmung der Lehrkraft die Schule vor dem Unterrichtsende verlassen, dies gilt auch für das Wahrnehmen von Arztterminen.

Änderungen der persönlichen Daten (Adresse, Telefon, Erziehungsberechtigte) werden so schnell wie möglich dem Schulsekretariat und der Klassenlehrkraft schriftlich gemeldet.

Klassen- und Schüler*innenveranstaltungen müssen von der Schulleitung genehmigt sein.

Besondere Ordnungen wie Alarmplan, Brandschutzplan oder Benutzungsordnungen ergänzen diese Schulordnung. Darüberhinausgehende gesetzliche Regelungen oder Vorschriften werden durch die Schulordnung nicht berührt.

Beschlossen durch die Schulkonferenz am 28.06.2023